Kauf- und Dienstleistungsvertrag

zwischen

Cannerald GmbH

und

[Name]

Inhaltsverzeichnis

I. PARTEIEN 3

II. BESTIMMUNGEN 4

KAUFVERTRAG 4
ARTIKEL 1 KAUFGEGENSTAND UND INKRAFTTRETEN 4
ARTIKEL 2 KAUFPREIS 4
ARTIKEL 3 ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS 4
DIENSTLEISTUNGSVERTRAG 5
ARTIKEL 4 UMFANG DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS 5
ARTIKEL 5 LAGERUNG UND VERWENDUNG DES ERNTEGUTS 5
ARTIKEL 6 VERGÜTUNG FÜR ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN 6
ARTIKEL 7 DAUER UND BEENDIGUNG DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS 6
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN 7
ARTIKEL 8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG 7
ARTIKEL 9 VERSICHERUNG 7
ARTIKEL 10 ÜBERTRAGUNG AN EINEN DRITTEN 8
ARTIKEL 11 GESAMTE VEREINBARUNG 8
ARTIKEL 12 SALVATORISCHE KLAUSEL 8
ARTIKEL 13 ANWENDBARES RECHT 9
ARTIKEL 14 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT 9
ANHANG 1 10
ANHANG 2 10

I.
PARTEIEN

Cannerald GmbH (**CHE-242.603.205)**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Art. 772 ff. des schweizerischen Obligationsrechts, mit Sitz an der Bahnhofstrasse 13, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz

(nachfolgend **Cannerald**)

und

[*Name des Käufers*], [*Adresse*], [*Land*]

(nachfolgend **Kunde**)

Cannerald und der Kunde nachfolgend je einzeln **Partei** und zusammen **Parteien**

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Die Aktivitäten von Cannerald umfassen unter anderem den Handel, den Verkauf und die Herstellung von Rohstoffen für biomedizinische Produkte sowie den Anbau von Cannabis in der Schweiz (CBD/medizinisches Cannabis unter 1% THC-Gehalt). Cannerald ermöglicht es ihren Kunden, eine oder mehrere Cannabispflanze(n) zu erwerben, wobei Cannerald als Dienstleistung die erworbene(n) Pflanze(n) in ihren Gewächshäusern für den Kunden anbaut, pflegt und erntet. Die Ernten finden etwa alle zwei bis drei Monate statt. Der Kunde kann nach jeder Ernte entscheiden, ob er Cannerald seinen Anteil an der Ernte verkaufen oder an seine Adresse in der Schweiz liefern lassen will.

Dies vorangestellt schliessen Cannerald und der Kunde einen Kaufvertrag in Bezug auf die Cannabispflanze(n) und einen Dienstleistungsvertrag in Bezug auf die von Cannerald erbrachten Dienstleistungen (Anbau, Pflege und Ernte der Pflanze(n)) ab.

II.
BESTIMMUNGEN

KAUFVERTRAG

ARTIKEL 1 KAUFGEGENSTAND UND INKRAFTTRETEN

In Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags erklärt sich Cannerald bereit, die Pflanze(n) zu verkaufen und zu alleinigem Eigentum auf den Kunden zu übertragen, und der Kunde erklärt sich bereit, Cannerald für den Kauf und die Übertragung der Pflanze(n) zu vergüten bzw. den Kaufpreis zu bezahlen (nachfolgend **Kaufvertrag**).

Cannerald verkauft und überträgt dem Kunden die in **Anhang 2** zu diesem Vertrag ausdrücklich genannte(n) und aufgeführte(n) Pflanze(n) (nachfolgend einzeln **Pflanze** bzw. zusammen **Pflanzen**).

Mit dem Kauf der Pflanze(n) und dem Vollzug dieses Kaufvertrags erwirbt der Kunde die Pflanze(n) zu alleinigem Eigentum von Cannerald. Die entsprechende Pflanze selbst stirbt mit der Ernte und wird durch einen neuen Steckling von Cannerald ersetzt, welcher sich im alleinigen Eigentum des Kunden befindet.

Jede einzelne Pflanze wird mittels eines Nummerierungssystems dem Kunden zugeordnet. Jede Pflanze wird im Kunden-Login dabei mit Label-Nummer, Raum und Stadium der Pflanze (Wachstumsphase, Blütenphase, Trocknung) erfasst.

Dieser Vertrag wird mit dem Abschluss nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden wirksam. Der Kunde erhält von Cannerald eine elektronische Bestätigung über den Abschluss des Vertrags.

ARTIKEL 2 KAUFPREIS

Als vollständige Gegenleistung für die Pflanze(n) verpflichtet sich der Kunde hiermit, Cannerald einen Gesamtkaufpreis in Höhe von **EUR [*Preis*]** inkl. 7.7 % MwSt (nachfolgend **Kaufpreis**) zu zahlen. Allfällige Bankgebühren gehen vollumfänglich zulasten des Kunden und sind ausschliesslich vom diesem zu tragen.

ARTIKEL 3 ÜBERTRAGUNG DES EIGENTUMS

Gemäss Art. 924 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (**ZGB**) wird zwischen den Parteien im Rahmen eines Besitzeskonstituts vereinbart, dass Cannerald aufgrund eines besonderen Rechtsverhältnisses, d. h. aufgrund des Dienstleistungsvertrags zwischen Cannerald als Auftragnehmerin und dem Kunden als Auftraggeber in Bezug auf die von Cannerald zu erbringenden Leistungen in Form von Anbau, Pflege und Ernte der gekauften Pflanze(n) in den Gewächshäusern von Cannerald, während der Dauer des Dienstleistungsvertrags selbst im Besitz der Pflanze(n) bleibt und die Pflanze(n) dem Kunden zunächst nicht physisch übergeben werden. Die Parteien sind sich daher einig, dass der Kunde mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags (und unter der

Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises) *selbständigen (mittelbaren*) *Besitz* und *alleiniges Eigentum* an der/den Pflanze(n) erwirbt, während Cannerald *unselbständige (unmittelbare) Besitzerin* wird.

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

ARTIKEL 4 UMFANG DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS

Die Parteien vereinbaren den Abschluss eines Auftrags gemäss Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**).

Der Kunde beauftragt Cannerald dazu und Cannerald verpflichtet sich für den Kunden folgende Dienstleistungen zu erbringen (nachfolgend **Dienstleistungsvertrag**):

- Anbau und Pflege der Pflanze(n) in ihren Gewächshäusern;
- Ernte der Pflanze(n); und
- Lagerung der Ernte der Pflanze(n) für vier Wochen nach jeder Ernte.

ARTIKEL 5 LAGERUNG UND VERWENDUNG DES ERNTEGUTS

Die Ernten finden etwa alle zwei bis drei Monate statt (abhängig von der jeweiligen Cannabissorte). Der Kunde muss nach jeder Ernte auf der Website der Cannerald innerhalb von vier Wochen bestimmen, ob er seinen Anteil an der Nettoernte (wie nachfolgend definiert) zum aktuellen Marktpreis (wie nachfolgend definiert) an Cannerald verkaufen oder an seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz & EU liefern lassen möchte. Die Kosten der Lieferung sind ausschliesslich vom Kunden zu tragen. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden.

Cannerald wird jede Ernte vier Wochen lang kostenlos lagern. Bestimmt der Kunde nach einer Ernte nicht innerhalb von vier Wochen auf der Website von Cannerald, dass er seinen Anteil an der Nettoernte an Cannerald verkaufen oder an seinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz & EU liefern lassen will, hat Cannerald das Recht, den Anteil des Kunden an der Nettoernte zum aktuellen Marktpreis zu kaufen.

Der **aktuelle Marktpreis** berechnet sich aufgrund des Durchschnitts der von Cannerald in den letzten drei Monaten (vor der betroffenen Ernte) erzielten Verkaufspreise, wobei der aktuelle Marktpreis in keinem Fall höher ist als der aktuelle von Cannerald erzielte Preis am Tag des Verkaufs.

Der Kunde erklärt sich im Voraus damit einverstanden, dass Cannerald die Pflanze(n) ohne Angabe von Gründen in ein anderes Gewächshaus (oder einen anderen Raum in einem Gewächshaus) in der Schweiz verlegen darf. Cannerald verpflichtet sich, den Kunden über den neuen Standort jeder seiner Pflanzen zeitnah zu informieren.

ARTIKEL 6 VERGÜTUNG FÜR ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN

Die Kosten (nachfolgend **Nebenkosten**) für die Erbringung der Dienstleistungen durch Cannerald werden gemäss der Preisliste in **Anhang 1** von der Ernte abgezogen. Die verbleibende Erntemenge (nachfolgend **Nettoernte**) jeder Pflanze (nach Abzug der Nebenkosten) wird zwischen Cannerald und dem Kunden je hälftig geteilt (d.h. anteilsmässig zu je 50%). Somit erhält Cannerald als Teil ihrer Vergütung für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss diesem Dienstleistungsvertrag zusätzlich 50% der Nettoernte jeder Pflanze des Kunden nach Abzug der Nebenkosten.

Die Nebenkosten können von Cannerald jederzeit einseitig und ohne Zustimmung des Kunden auf das Ende eines Kalendermonats erhöht werden, wenn sich die entsprechenden Ausgaben von Cannerald (wie etwa für Strom, Wasser, Verbrauchsmaterial usw.) insgesamt um mindestens 3% erhöht haben. Die Erhöhung der Nebenkosten wird dem Kunden jeweils spätestens ein Monat vor Inkrafttreten elektronisch, durch eine Veröffentlichung online oder durch andere geeignete Mittel, unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

ARTIKEL 7 DAUER UND BEENDIGUNG DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS

Cannerald beginnt mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen gemäss Art. 4 mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat jeweils per Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, namentlich wenn die Erträge aus den Ernten die Nebenkosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch Cannerald nicht mehr decken, oder bei einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reputation einer der Parteien (oder einer mit ihr verbundenen Person) durch die andere Partei.

Die Parteien vereinbaren, dass mit dem Tod des Kunden der Dienstleistungsvertrag nicht endet und auf seine gesetzlichen Erben übergeht.

Im Falle der Beendigung des Dienstleistungsvertrags muss der Kunde all seine Pflanze(n) innerhalb von zwei Wochen vor Ort abholen. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein, die Pflanze(n) abzuholen, hat er Cannerald zu beauftragen, die Pflanze(n) an eine bestimmte Adresse in der Schweiz zu senden. Die Kosten der Lieferung sind ausschliesslich vom Kunden zu tragen. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Ferner ist Cannerald im Falle der Beendigung des Dienstleistungsvertrags nicht verpflichtet, die Pflanze(n) zurückzukaufen. Im Einzelfall können die Parteien über einen allfälligen Rückkauf der Pflanze(n) oder eines Teils der Pflanzen jedoch verhandeln.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 8 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Übergang von Nutzen und Gefahr der Pflanze(n) erfolgt mit dem Inkrafttreten dieses Kauf- und Dienstleistungsvertrags. Die gesetzliche Gewährleistung für den Kaufvertrag und die davon erfasste(n) Pflanze(n) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Es wird keine Garantie von Cannerald gewährt. Im Falle von Mängeln liegt es im Ermessen von Cannerald, gleichwertigen Ersatz (wie etwa Ersatz durch eine neue Pflanze aus der Backup-Population von Cannerald) oder die Rückerstattung des Kaufpreises zu gewähren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Cannerald übernimmt keine Haftung für Stecklinge. Es handelt sich um ein Naturprodukt, weshalb keine Garantie hinsichtlich des CBD- und/oder THC-Gehalts abgegeben wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass die geerntete Cannabismenge von vielen Faktoren, wie etwa der Sorte, dem Dünger, der Bewässerung usw., abhängt. Cannerald bemüht sich, die nach dem Stand der Technik bestmögliche Qualität zu produzieren, wobei keine Garantie für eine bestimmte Qualität gegeben werden kann. Die Ernte pro Pflanze kann zwischen 5g und 75g variieren, wobei diese Menge ebenfalls nicht garantiert werden kann.

Der Verbrauch oder die Nutzung der Ernte erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass Cannerald, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Schadenersatzansprüche gegen Cannerald und deren Hilfspersonen ausschliesst. Insbesondere ist jegliche Haftung bei missbräuchlicher Verwendung der Ernte ausgeschlossen. Cannerald kann nicht für Schäden irgendwelcher Art verantwortlich gemacht werden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung, Anwendung oder Übertragung der Ernte entstehen. Jegliche Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Im übrigen wird die Haftung von Cannerald, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Cannerald haftet insbesondere nicht für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparungen, sei es vertraglich oder ausservertraglich. Jegliche Haftung von Cannerald für deren Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 9 VERSICHERUNG

Cannerald ist gegen einen Diebstahl der Blüten während des Erntevorgangs oder während des Trocknens der Blüten versichert. Die Versicherung deckt den Schaden des Kunden, der aus dem Verlust seines Ernteanteils entsteht.

Werden die Pflanzen und/oder die Ernte des Kunden gestohlen, infolge eines Brandes oder Elementarereignisses, Wasserschadens, Terroranschlags oder Beschädigung durch Dritte zerstört, so deckt die Versicherung von Cannerald die Kosten für die Wiederaufnahme des Anbaus der Pflanze(n) des Kunden.

ARTIKEL 10 ÜBERTRAGUNG AN EINEN DRITTEN

Cannerald erklärt sich damit einverstanden, dass der Kunde seine Pflanze(n) sowie den Dienstleistungsvertrag bzw. die damit verbundenen Dienstleistungen über den Community-Marktplatz auf einen Dritten übertragen kann, unter den Bedingungen, dass es sich beim Dritten um einen bereits registrierten Kunden handelt, der mindestens über eine von Cannerald direkt erworbene Pflanze verfügt und sich bereit erklärt, die aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cannerald und die Bestimmungen (insbesondere die Preisliste gemäss **Anhang 1**) des Dienstleistungsvertrags zu akzeptieren.

Die Übertragung an einen Dritten kann weiter erst nach Vollendung der dritten Wachstumsperiode (Grow) erfolgen. Mit der Übertragung an den Dritten erklären sich zudem der Kunde und der Dritte damit einverstanden, dass der Ernteanteil gemäss Art. 5 f. an der laufenden Ernte einmalig nicht an den Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger geht, sondern die gesamte Nettoernte einmalig ausschliesslich Cannerald zukommt.

ARTIKEL 11 GESAMTE VEREINBARUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Kauf- und Dienstleistungsvertrags erklärt sich der Kunde auch mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Cannerald (nachfolgend **AGB**) in der jeweils aktuellen Fassung einverstanden, und diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Kauf- und Dienstleistungsvertrags bilden.

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er die AGB gelesen und verstanden hat und diese akzeptiert. Cannerald ist berechtigt, die AGB mit Wirkung für die Zukunft jederzeit einseitig zu ändern. Cannerald setzt den Kunden über deren Änderung in Kenntnis, etwa durch eine Veröffentlichung online oder durch andere geeignete Mittel. Die jeweils geltenden AGB sind ebenfalls online publiziert. Mit der Nutzung des Kunden-Login nimmt der Kunde von den geänderten AGB Kenntnis und akzeptiert diese ausdrücklich.

Der Kauf- und Dienstleistungsvertrag in Verbindung mit den aktuellen AGB stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen, Verhandlungen und Gespräche in Bezug auf den Vertragsgegenstand, unabhängig davon, ob diese schriftlich (inklusive elektronisch) oder mündlich erfolgt sind. Im Falle sich widersprechender Bestimmungen zwischen dem Kauf- und Dienstleistungsvertrag und den AGB gehen die Bestimmungen dieses Vertrags den Bestimmungen der AGB vor.

ARTIKEL 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Kauf- und Dienstleistungsvertrags oder der AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so

nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.

ARTIKEL 13 ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt materiellem Schweizer Recht und ist nach diesem auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

ARTIKEL 14 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGSORT

Für Ansprüche von Konsumenten bestimmt sich der Gerichtsstand nach Art. 32 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (**ZPO**). In allen anderen Fällen ist ausschliesslicher Gerichtsstand Bern, Schweiz. Erfüllungsort ist Fraubrunnen, Schweiz.

ANHANG 1

Preisliste

Die Kosten für die Erbringung der Dienstleitungen durch Cannerald unter dem Dienstleistungsvertrag werden von der Ernte gemäss der Preisliste, wie in diesem **Anhang 1** dargelegt, abgezogen. Cannerald rechnet gegenwärtig mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis von rund EUR 2,00 pro Gramm Cannabis, wobei dieser Preis nicht garantiert werden kann. Für die Berechnung der Kosten verwendet Cannerald den aktuellen Marktpreis (gemäss Definition in Art. 6) für Cannabis. Folglich wird Cannerald von der Ernte eine bestimmte Grammzahl Cannabis abziehen, die (gemäss aktuellem Marktpreis) den unten aufgeführten Kosten entspricht, wobei diese Kosten je nach Qualität der Pflanze(n) weiter variieren können:

Kosten der Pflanze pro Ernte

Nach jeder erfolgreichen Ernte werden die Kosten wie unten angegeben abgezogen. Was übrigbleibt, ist der Reingewinn einer Pflanze in Form eines bestimmten Grammbetrags in CBD pro Pflanze. Die Kosten pro Pflanze sind wie folgt:

Elektrizität:

- Leuchtmittel: die Stromkosten pro Pflanze für eine Wachstumsperiode (Grow) betragen 3,76 EUR
- Be- und Entlüftung: die Stromkosten pro Pflanze für eine Wachstumsperiode (Grow) betragen EUR 5,58 (davon EUR 3,8 Fixkosten)

Wasser und Düngemittel:

Eine Pflanze erhält täglich bis zu 1,5 Liter Wasser gemischt mit Dünger. Es wird ein Wert von 1,2 Litern pro Tag genommen, um den Wasserverbrauch für eine komplette Wachstumsperiode (Grow) zu berechnen. Somit benötigt eine Pflanze in einem kompletten Wachstumszyklus (ca. 70 Tage) ca. 84 Liter Wasser, was EUR 0,12 für das Wasser und EUR 4,85 für den Dünger kostet (beides Fixkosten).

Weitere Kosten pro Pflanze:

- Gehälter Mitarbeitende: EUR 11,50 (davon EUR 2,20 Fixkosten)
- Steinwoll-Blöcke: EUR 0,40 (Fixkosten)
- Verbrauchsmaterialien: wie etwa Scheren, Schutzanzüge, Handschuhe, Masken usw.: EUR 2,50 (Fixkosten)
- Mietkosten: EUR 5,80 (Fixkosten)
- Neuer Steckling für die nächste Wachstumsperiode (Grow): EUR 0,5 (Fixkosten)

Gesamtkosten für eine 3-Sterne Pflanze pro Ernte: EUR 34,61

Berechnung für 2-Sterne-Pflanzen: Alle Kosten einer 3-Sterne-Pflanze können halbiert werden; Fixkosten pro Pflanze ausgenommen.

Berechnung für 1-Stern-Pflanzen: Alle Kosten können durch drei geteilt werden; Fixkosten pro Pflanze ausgenommen

ANHANG 2

Liste der Pflanzen

Index Nummer der Pflanze	Ort	Raumname	Grenzwert TCH-Gehalt	Preis in EUR (inkl. MWST)